

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Birkenheide vom 13.07.2004 in der Fassung der 6. Änderung vom 12.05.2020

Der Ortsgemeinderat Birkenheide hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

WAPPEN, FLAGGEN, DIENSTSIEGEL

§ 1 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

2. Abschnitt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 3 Sonstige Bekanntmachungen

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

3. Abschnitt

AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES, , ÜBERTRAGUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

§ 6 Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 7 Aufgaben der vorbereitenden Ausschüsse

§ 8 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

§ 9 Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf den Bürgermeister

4. Abschnitt

ORTSBEIGEORDNETE, GESCHÄFTSBEREICHE

§ 10 Zahl der Ortsbeigeordneten und der Geschäftsbereiche

5. Abschnitt

**AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR RATSMITGLIEDER, FRAKTIONEN, EHRENAMTLICHE
ORTSBÜRGERMEISTER, ORTSBEIGEORDNETE, MITGLIEDER VON
GEMEINDEAUSSCHÜSSEN UND SONSTIGE INHABER VON EHRENÄMTERN**

§ 11 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Ortsgemeindeausschüssen

§ 12 Aufwandsentschädigung für Fraktionen

§ 13 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

§ 14 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

§ 15 Entschädigung der Feldgeschworenen

§ 16 Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

6. Abschnitt

TON- UND BILDAUFNAHMEN SOWIE TON- UND BILDÜBERTRAGUNGEN

§ 17 Ausschluss von Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen

7. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

1. Abschnitt

WAPPEN, FLAGGEN, DIENSTSIEGEL

§ 1 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Die Ortsgemeinde Birkenheide führt ein Wappen. Dieses zeigt auf Schwarz und Gold geteilt, oben drei silberne Birkenbäume, unten ein rotes Mühlrad.
- (2) Die Ortsgemeinde Birkenheide führt eine Flagge. Die Flagge ist von weiß und rot geteilt, darin das in Absatz 1 beschriebene Wappen.
- (3) Die Ortsgemeinde Birkenheide führt ein Dienstsiegel mit dem in Absatz 1 beschriebenen Wappen.

2. Abschnitt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde, bei Nichterscheinen des Amtsblattes und in Dringlichkeitsfällen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
Darüber hinaus können öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter www.vg-maxdorf.de erfolgen
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Maxdorf zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung. Soweit andere Rechtsvorschriften besondere Bestimmungen enthalten, ist danach zu verfahren.
- (3) In Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig im Amtsblatt oder der Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln im
 - Dorfgemeinschaftshaus, Eyersheimer Straße 11
 - Albertine-Scherer-Grundschule, Waldstraße 27
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 3.

§ 3 Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde; in Ausnahmefällen an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den in § 2 Abs. 3 festgelegten Stelle befinden.

3. Abschnitt

AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES, ÜBERTRAGUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Planungs- und Bauausschuss
3. Umwelt- und Verkehrsausschuss
4. Rechnungsprüfungsausschuss
5. Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
6. Schulträgerausschuss
7. Umlegungsausschuss
8. Kindergartenträgerausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern. Der Schulträgerausschuss besteht aus 8, der Kindergartenträgerausschuss aus 7 Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern. Dem Schulträgerausschuss sollen 1 Lehrerin/Lehrer und 1 Erziehungsberechtigte/r (Schulelternvertreter/in) sowie der/die jeweilige Vorsitzende des Schulfördervereins angehören. Dem Kindergartenträgerausschuss soll 1 Erzieherin/Erzieher und 1 Elternvertreter/Vertreterin angehören. Für den Umlegungsausschuss gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder bzw. deren Stellvertreter soll überwiegen.

§ 6 Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlicher Natur; insbesondere die Vorberatung des Haushaltsplanes, die Finanzplanung, die Verfügung über Gemeindevermögen, Personalangelegenheiten und Satzungen. Darüber hinaus ist er für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen worden sind.

(2) Der Planungs- und Bauausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Bauverwaltung und für Friedhofsangelegenheiten.

(3) Der Umwelt – und Verkehrsausschuss ist zuständig für die Beratung umweltrelevanter Fragen und für Angelegenheiten des Verkehrs.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die vorbereitende Prüfung der Jahresrechnung.

(5) Der Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss ist für Fragen der Jugend, für soziale, kulturelle und sportliche Angelegenheiten zuständig.

(6) Der Kindergartenträgerausschuss ist für die Belange der kommunalen Kindertagesstätte zuständig.

§ 7 Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 8 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur abschließenden Entscheidung im Einzelfall übertragen:

- a) Auftragsvergaben bis 10.000,00 Euro im Rahmen seiner Zuständigkeit,
- b) Verfügung über Gemeindevermögen und Gewährung von Zuwendungen von über 500,00 bis 3.000,00 Euro,
- c) Unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen in einer Höhe von über 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro,
- d) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen in Höhe von 1.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro,
- e) Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 16 b GemO,
- f) die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 bis 3.000 € im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(2) Dem Planungs- und Bauausschuss werden zur abschließenden Entscheidung im Einzelfall übertragen:

- a) Auftragsvergaben bis 10.000,00 Euro im Rahmen seiner Zuständigkeit
- b) Die Herstellung des Einvernehmens gem. § 14 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und Erteilung der Genehmigung gem. § 19 Abs. 3 Baugesetzbuch
- c) Ausnahmen und Befreiungen gem. § 88 Abs. 7 i. V. m. § 65 Abs. 5 Landesbauordnung

(3) Dem Umwelt- und Verkehrsausschuss wird zur abschließenden Entscheidung übertragen:

- Auftragsvergaben bis 2.500,00 Euro im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(4) Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass eine Angelegenheit dem Ortsgemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird.

(5) Die Übertragung weiterer, abschließender Entscheidungen und Zuständigkeiten erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt, sofern dem Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher

entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates. Für die Übertragung und Entziehung der abschließenden Entscheidung bzw. der Zuständigkeit ist die Mehrheit der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich.

§ 9 Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 47 Abs. 1 Ziff. 3, 48 GemO die Entscheidung im Einzelfall in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Leistung von Ausgaben bis zu 3.500,00 Euro, im Einvernehmen mit den Beigeordneten bis zu 5.000,00 Euro,
- b) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 1.500,00 Euro, im Einvernehmen mit den Beigeordneten bis zu 3.000,00 Euro,
- c) Befristete Niederschlagung von Forderungen,
- d) Unbefristete Niederschlagung sowie den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 Euro,
- e) Vergabe von Wohnbauplätzen im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden
- f) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristenwahrung

4. Abschnitt ORTSBEIGEORDNETE, GESCHÄFTSBEREICHE

§ 10 Zahl der Ortsbeigeordneten und der Geschäftsbereiche

- (1) Die Zahl der Ortsbeigeordneten beträgt bis zu 2.
- (2) Die Zahl der Geschäftsbereiche, die auf Ortsbeigeordnete übertragen werden können, beträgt 1.

5. Abschnitt AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR RATSMITGLIEDER, FRAKTIONEN, EHRENAMTLICHE ORTSBÜRGERMEISTER, ORTSBEIGEORDNETE, MITGLIEDER VON GEMEINDEAUSSCHÜSSEN UND SONSTIGE INHABER VON EHRENÄMTERN

§ 11 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Ortsgemeindeausschüssen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ortsgemeindeausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates und eines Gemeindeausschusses 20 Euro beträgt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Fraktionsvorsitzende erhalten für Ratssitzungen zusätzlich 10% des Sitzungsgeldes nach Abs. 3 je der Fraktion angehörendes Mitglied.

(5) Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Durchschnittssatz von 12 Euro je Mitglied gewährt. Diese Entschädigung ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 - 5 erhalten Rats- und Ausschussmitglieder für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 12 Aufwandsentschädigung für Fraktionen

(1) Als Aufwandsentschädigung erhält jede Fraktion zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen Sockelbetrag von 50 Euro jährlich für jedes der Fraktion angehörende Mitglied im Gemeinderat. Diese Entschädigung ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

(2) Die Verwendung der Fraktionsentschädigung ist bis zum 01.03. des Folgejahres unaufgefordert gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung nachzuweisen.

§ 13 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung ab dem gleichen Zeitpunkt entsprechend.

§ 14 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

(1) Der Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird für jeden vollen Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Vertretung 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

(4) Ortsbeigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

(5) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister und Ortsbürgermeister sowie für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen in Vertretung des Ortsbürgermeisters die in § 11 Abs. 3 dieser Satzung für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 KomAEVO zutreffen, richtet sich nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

(7) Eine nach Abs. 4-6 gewährte Aufwandsentschädigung ist auf die nach Abs. 1 zu gewährende Aufwandsentschädigung anzurechnen. § 11 Abs. 2, 3 Satz 2, 6 gilt entsprechend.

§ 15 Entschädigung der Feldgeschworenen

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Für die Berechnung wird je Stunde Einsatzdauer das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 3, Bewährungsstufe 1 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 16 Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Sitzungspauschale, incl. Fahrtkostenerstattung, in Höhe von 45,-- € je Sitzung. Die Mitglieder des Gemeinderates im Umlegungsausschuss werden nach den ortsüblichen Sitzungsentgelten entschädigt.

6. Abschnitt

TON- UND BILDAUFNAHMEN SOWIE TON- UND BILDÜBERTRAGUNGEN

§ 17 Ausschluss von Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen

Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind in Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse nicht zulässig.

7. Abschnitt

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der geänderten Fassung vom 24.04.2003 außer Kraft.^{1 2 3 4}

Birkenheide, den 13.07.2004

gez.

Reiner Reiß
Ortsbürgermeister

¹ 3. Änderung vom 01.04.2010, tritt am 10.04.2010 in Kraft

² 4. Änderung vom 25.06.2014, tritt am 05.07.2014 in Kraft

³ 5. Änderung vom 14.10.2014, tritt am 24.10.2014 in Kraft

⁴ 6. Änderung vom 12.05.2020, tritt am 16.05.2020 in Kraft